

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Februar 1973

Nummer 10

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2128	15. 1. 1973	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers, d. Kultusministers, d. Justizministers u. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung Bekämpfung des Drogenmißbrauchs	167
71290	29. 1. 1973	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Plan zur Verhinderung smogähnlicher Erscheinungen bei austauscharmen Wetterlagen	174

I.

2128

Bekämpfung des Drogenmißbrauchs

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- VI A 3 - 45.50.07 -
d. Innenministers
- IV A 4 - 6504 -
d. Kultusministers
- III C 4 32 - 50/0 Nr. 2674/72 -
d. Justizministers
- 4630 - III A. 7 -
u. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
- I B 7 44 - 14/0/1 Nr. 01990/72 -
v. 15. 1. 1973

Inhaltsübersicht:

- 1 Bekämpfung des Drogenmißbrauchs als öffentliches Anliegen
- 2 Rechtliche Verpflichtungen
- 3 Vorbeugung
 - 3.1 Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit
 - 3.2 Beratung
 - 3.21 Aufgaben der Beratungsstellen
 - 3.22 Personelle Anforderungen an Beratungsstellen
 - 3.23 Modelle

- 3.3 Schule
- 3.4 Hochschule
- 3.5 Polizei
- 3.6 Finanzierung
 - 3.61 Personalzuwendungen
 - 3.62 Maßnahmenförderung
- 4 Ambulante Behandlung
- 5 Stationäre Behandlung
 - 5.1 Klinische Entgiftung
 - 5.2 Entwöhnungsbehandlung
 - 5.3 Finanzierung der Behandlungskosten
- 6 Rehabilitation
 - 6.1 Maßnahmen
 - 6.2 Grundsätze für Rehabilitationseinrichtungen
 - 6.3 Finanzierung
 - 6.31 Rehabilitationskosten
 - 6.32 Baufinanzierung
- 7 Schutzmaßnahmen
 - 7.1 Schule
 - 7.2 Jugendschutz
 - 7.3 Polizei und Justizbereich
 - 7.4 Überwachung des Betäubungsmittelmißbrauchs
- 8 Forschung

1 Bekämpfung des Drogenmißbrauchs als öffentliches Anliegen

Der Konsum von Drogen hat sich während der letzten Jahre in allen sozialen Schichten ausgebreitet. Er betrifft in erster Linie sog. illegale Drogen wie Haschisch, LSD, Rohopium und Heroin, aber auch sog. legale Drogen, wie Beruhigungs-, Schlaf- und Aufputschmittel, die auf ungesetzlichem Wege erworben werden. Die gesellschaftlich tolerierte Droge Alkohol gewinnt daneben auch bei Jugendlichen zunehmend an Bedeutung.

Der Drogenmißbrauch ist dabei nicht isoliert zu betrachten, sondern innerhalb der Gesamtsituation insbesondere junger Menschen und der unsere Gesellschaft kennzeichnenden Besonderheiten. Seine Ursachen sind sowohl in der entwicklungsbedingten Bereitschaft Jugendlicher zu nonkonformen Verhaltensweisen und konstitutionell bedingten spezifischen Persönlichkeitsstrukturen zu sehen als auch den besonderen Gegebenheiten der Umwelt zuzurechnen. Die Verfügbarkeit bisher unzugänglicher Drogen prägt dabei das Bild der Drogenszene.

Die Folgen des Drogenmißbrauchs erstrecken sich auf alle Lebensbereiche. Sie können zu Ausgliederung aus Beruf und Gesellschaft sowie zu Gesundheitsschäden körperlicher und psychischer Art führen.

Der Einsatz verschiedener öffentlicher und privater Stellen ist daher notwendig, um diese Folgen zu beseitigen oder zu verhindern. Nur ein miteinander abgestimmtes gemeinsames Vorgehen läßt eine Änderung der bestehenden Situation erwarten.

Ziel dieses Erlasses ist es, das Zusammenwirken der verschiedenen Behörden und Stellen zu entwickeln und zu stärken.

2 Rechtliche Verpflichtungen

Die Bekämpfung des Drogenmißbrauchs im örtlichen Bereich liegt in erster Linie bei den Gesundheitsämtern, den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie den Trägern der Sozialhilfe und den Schulen. Die beteiligten Behörden werden aufgrund folgender rechtlicher Grundlagen tätig:

Das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGS. NW. S. 3/SGV. NW. 2120):

Es verpflichtet die Gesundheitsämter zur Fürsorge für Süchtige.

Das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 872/SGV. NW. 2128):

Es verpflichtet die Gesundheitsämter zur vorsorgenden und nachgehenden Hilfe bei Süchtigen.

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1969 (BGBl. I S. 1688):

Es verpflichtet die Gesundheitsämter zur Beratung seelisch Behinderter. Dazu können auch die Drogenabhängigen und Süchtigen gehören. Ferner regelt das Gesetz Hilfen durch örtliche bzw. überörtliche Träger der Sozialhilfe.

Das Gesetz für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197):

Es verpflichtet die Jugendämter und Landesjugendämter, Minderjährigen, die durch den Mißbrauch oder durch den drohenden Mißbrauch von Drogen in ihrer Entwicklung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit gefährdet oder geschädigt sind, erzieherische Hilfen, insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, Beratung und Unterbringung zu gewähren.

Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1058):

Es verpflichtet die Jugendämter, in Zusammenarbeit mit anderen Behörden oder Stellen dafür zu sorgen, daß sich Kinder und Jugendliche nicht an Orten aufhalten, an denen sie gefährdet sind oder ihnen Verwahrlosung droht (Drogenszene).

Das Schulpflichtgesetz - SchpflG - vom 14. Juni 1966 (GV. NW. S. 365/SGV. NW. 223):

In § 15 des Gesetzes wird geregelt, wann ein Ausschuß vom Schulbesuch in Betracht kommt.

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 740/SGV. NW. 205):

Das Gesetz gibt der Polizei die Möglichkeit, Schlupfwinkel des Rauschgifthandels jederzeit zu betreten.

Als weitere rechtliche Grundlage ist insbesondere anzuführen:

das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1972 (BGBl. I S. 2):

Das Gesetz regelt den Verkehr mit Betäubungsmitteln.

3 Vorbeugung

Nach den bisherigen Erfahrungen lassen Hilfen für bereits Drogenabhängige oder Drogensüchtige nur begrenzte Erfolge erwarten. Um so dringender sind vorbeugende Maßnahmen zur Beeinflussung der Haltung gegenüber Drogen geboten. Dazu gehören sowohl die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Auswirkungen und Gefahren des Drogenkonsums wie auch eine individuelle Beratung des Einzelnen.

3.1 Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit

Eine rechtzeitig einsetzende sachliche Aufklärung und Beratung bedarf der Mitwirkung aller, insbesondere aber derer, die junge Menschen in ihrer Entwicklung entscheidend betreuen. Es ist daher eine vorrangige Aufgabe der örtlichen Behörden (Gesundheitsämter, Jugendämter, Sozialämter), eine sachdienliche Öffentlichkeitsarbeit anzuregen und zu unterstützen. Sie sollen dabei mit anderen an der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs beteiligten Behörden, Schulen, Hochschulen, freien Vereinigungen für Jugendhilfe, Jugend-, Familien- und Elternverbänden, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, der Ärzteschaft, den Kirchen und der Polizei zusammenarbeiten. Dafür bietet sich die Bildung von Arbeitskreisen auf örtlicher Ebene an; denn nur die Koordinierung aller gegebenen Hilfsmöglichkeiten läßt ein Höchstmaß an Effektivität erwarten. Auch unterschiedliche örtliche Gegebenheiten in den verschiedenen Landesteilen können so am ehesten Berücksichtigung finden.

Die Landesjugendämter fördern die Arbeit auf Ortsebene und unterrichten die Öffentlichkeit auf überörtlicher Ebene.

Die sachliche Aufklärung und Beratung muß neben den medizinischen auch den psychologischen, pädagogischen und soziologischen Aspekten des Drogenproblems gerecht werden und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- die Situation weder verharmlosen noch unangemessen dramatisieren,
- die entwicklungsbedingten Besonderheiten des Jugendlichen herausstellen,
- Unterschiede zwischen Rauschmitteln und Rauschgiften abgrenzen und auf die Gefahren der Abhängigkeit bzw. Sucht hinweisen,
- auf einen überzeugten, standpunktbezogenen Erziehungsprozeß ohne Zwang und Drohungen hinwirken.

Die Mitarbeit an einer geeigneten Information für Lehrer und Schüler ist Teil des schulärztlichen Dienstes und damit Pflichtaufgabe der Gesundheitsämter. Sie ist gemeinsam mit Schulträgern und Jugendämtern wahrzunehmen.

Aufklärende Broschüren unterschiedlicher Art sind den kreisfreien Städten und Kreisen zur Verteilung übersandt worden. Es ist jedoch zu bedenken, daß ohne ein begleitendes erläuterndes Gespräch ihr Wert als begrenzt angesehen werden muß.

Weitere Informationsmittel sind von folgenden Stellen zu beziehen:

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung,
5 Köln-Merheim, Ostmerheimer Str. 200, Tel.: 87 70 31,
Nordrhein-Westfälische Landesstelle gegen die Suchtgefahren,
4 Düsseldorf, Simrockstr. 8, Tel.: 63 10 71,

Landesfilmdienst Nordrhein-Westfalen e. V.,
4 Düsseldorf, Am Wehrhahn 100, Tel.: 36 05 56,
Arbeitsgemeinschaft Haltungs- und Gesundheitserziehung im Lande Nordrhein-Westfalen e. V.,
516 Düren, Holzstr. 28, Tel.: 7 55 39,
Aktion Jugendschutz – Landesarbeitsstelle Nordrhein-Westfalen –,
5 Köln-Deutz, Marsenstr. 6, Tel.: 81 21 77,
Landeszentrale für politische Bildung,
4 Düsseldorf, Neanderstr. 6, Tel.: 67 60 77.

Eine enge Zusammenarbeit mit der örtlichen und überörtlichen Presse, u. U. auch Vertretern der übrigen Massenmedien, ist anzustreben. Sie kann durch schriftliche Informationen, besser aber durch regelmäßige Gespräche erfolgen.

Nach der in der Vergangenheit angebotenen Schulung von Fachkräften, vor allem durch die Landschaftsverbände, das Landesinstitut für schulpädagogische Bildung und die Ärztekammern kann erwartet werden, daß in allen kreisfreien Städten und Kreisen nunmehr geeignete Sachkenner zur Verfügung stehen. Die regionalen Untergliederungen der Ärztekammern sind darüber hinaus weiterhin zur Mitarbeit bereit.

Eine Liste mit den Anschriften von fachkundigen Referenten aus Nordrhein-Westfalen kann bei der Landesstelle gegen die Suchtgefahren kostenlos angefordert werden.

Mit Unterstützung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit hat der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Nordrhein-Westfalen eine fachlich geführte mobile Drogeninformations- und -beratungsstelle für den Einsatz in den kreisfreien Städten und Kreisen zur Verfügung gestellt. Sie soll vornehmlich in den Landesteilen eingesetzt werden, in denen örtliche Informations- und Beratungsstellen nicht bestehen. Ihr Einsatz sollte von einem Mitarbeiter auf örtlicher Ebene unterstützt werden. Anforderungen für den Einsatz des Informationswagens sind zu richten an die Arbeitsgemeinschaft Haltungs- und Gesundheitserziehung im Lande Nordrhein-Westfalen e. V., 516 Düren, Holzstr. 28.

Mit Förderung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales gibt die Nordrhein-Westfälische Landesstelle gegen die Suchtgefahren den Informationsdienst „Drogen – Report für Nordrhein-Westfalen“ heraus, der zu Beginn jedes Quartals erscheint. Er vermittelt aktuelle Nachrichten zum Drogenproblem und wird kostenlos ausgegeben.

3.2 Beratung

Gesundheits-, Jugend- und Sozialämter beraten im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen Jugendliche und Erwachsene bei besonderen gesundheitlichen, sozialen und erzieherischen Schwierigkeiten. Auch die Erziehungsberatungsstellen und andere Dienste freier Träger stehen für diese Aufgabe zur Verfügung.

Werden die Beratungsmöglichkeiten den Erfordernissen einer wirksamen Beratung aus organisatorischen, personellen oder psychologischen Gründen nicht gerecht, ist die Einrichtung einer besonderen Beratungsstelle angezeigt. Sie sollte keinen nach außen hin erkennbaren Behördencharakter haben und nach Möglichkeit an einem neutralen Ort in der Nähe des Stadtzentrums eingerichtet werden. Als Träger solcher Einrichtungen haben sich neben Behörden Vereine bzw. freie Verbände bewährt.

Nach den bisherigen Erfahrungen sind in den kleineren Städten und Kreisen besondere Beratungsstellen nicht immer erforderlich. Es ist dann aber geboten, statt dessen mit den in den benachbarten größeren Städten vorhandenen Beratungsstellen eng zusammenzuarbeiten. Ggf. ist auch zu erwägen, Drogenberatungsstellen an die örtlich bereits bestehenden ambulanten Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke freier Träger anzuschließen.

Die Einrichtung mehrerer Beratungsstellen an einem Ort ist mit Ausnahme der Großstädte zu vermeiden.

Vertraulichkeit und Verschwiegenheit müssen im Interesse der Ratsuchenden gewährleistet sein, soweit kein höherwertiges Rechtsgut bedroht ist. Mit der örtlichen Polizeibehörde sollte eine Abstimmung dahingehend erreicht werden, daß bei notwendigen polizeilichen Maßnahmen das Vertrauensverhältnis zwischen Rat-

suchenden und Beratungsstelle so wenig wie möglich gestört wird. Andererseits darf die Beratungsstelle nicht Zufluchtsort vorwiegend krimineller Personen sein.

3.21 Aufgaben der Beratungsstellen

Beratungsstellen haben folgende Aufgaben:

- Beteiligung an der Öffentlichkeits- und Informationsarbeit der Städte, Kreise, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Förderung von Eltern- und Bürgerinitiativen,
- Kontaktaufnahme und -aufbau mit Gefährdeten und Abhängigen in enger Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt sowie den Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugend- und Sozialhilfe, insbesondere durch geeignete Street-work-Aktivitäten (aufsuchende Hilfe),
- Beratung über geeignete Hilfsmöglichkeiten, insbesondere Hinweise auf medizinische und andere therapeutische Hilfen,
- Vermittlung von Entgiftungs- und Entziehungsbehandlungen in dafür geeigneten Einrichtungen sowie die Vermittlung von Behandlungen bei niedergelassenen Ärzten,
- u. U. (siehe 4) ein Angebot therapeutischer Hilfen wie Einzeltherapie (z. B. soziale Einzelhilfe und Gesprächstherapie), Sozialtherapie (z. B. soziale Gruppenarbeit, Gruppentherapie und Familientherapie).

Eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Diensten und Behörden, insbesondere mit einem allgemeinen Krankenhaus, das die Möglichkeit der Entgiftungsbehandlung bietet, und dem zuständigen psychiatrischen Landeskrankenhaus ist unumgänglich. Die Mitarbeit der Eltern und Erziehungsberechtigten sowie des Lehrers ist anzustreben.

3.22 Personelle Anforderungen an Beratungsstellen

Der Leiter der Drogenberatungsstelle muß ein abgeschlossenes Hochschulstudium auf einem der Aufgabe adäquaten Fachgebiet oder eine abgeschlossene Ausbildung als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge nachweisen können. Er sollte bei der Einstellung über eine Berufserfahrung in der Suchtkrankenhilfe von wenigstens zwei Jahren verfügen.

Für eine geeignete Fortbildung des Personals ist Sorge zu tragen.

Ehemalige Drogenabhängige können als Mitarbeiter nur nach längerer Abstinenz bei stabilisierter Persönlichkeit und nach gründlicher Prüfung der sachlichen und personellen Voraussetzungen eingestellt werden.

Auf nebenamtliche Mitarbeiter kann in der Regel nicht verzichtet werden.

3.23 Modelle

Unter Mitwirkung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit fördert der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW ausgewählte Beratungsstellen als Modelle. Aufgrund der Konzeption ihrer Tätigkeit wird von ihnen ein Beitrag erwartet zu einer Lösung, die allgemein empfohlen werden kann. Diese Stellen sollen Städte und Kreise, die noch nicht über eigene Erfahrung verfügen, bei der Planung eigener Einrichtungen beraten.

Als diese Modelle gelten:

1. Aachen

- a) Drogenuntersuchungsstelle bei der Abteilung für gerichtliche Medizin der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen,
51 Aachen, Lochnerstr. 4–20
- b) Suchtkrankenberatungsstelle der Caritas für Stadt und Kreis Aachen,
51 Aachen, Pontstr. 85

2. Bielefeld

Beratungsstelle des „Vereins für Drogenberatung e. V.“,
48 Bielefeld, Stapenhorststr. 5

3. Bonn

Beratungsstelle des „Vereins zur Beratung in Drogenfragen e. V.“,
53 Bonn, Kaiserstr. 46

4. Düren

- a) Beratungsstelle für Drogengefährdete und -abhängige,
516 Düren, Holzstr. 28
- b) Mobile Beratungsstelle der „Arbeitsgemeinschaft Haltungs- und Gesundheitserziehung im Lande Nordrhein-Westfalen e. V.“,
516 Düren, Holzstr. 28

5. Düsseldorf

- Beratungsstelle des Vereins „Drogenberatung Düsseldorf e. V.“,
4 Düsseldorf, Heinrich-Heine-Allee 7

6. Essen

- Beratungsstelle des „Vereins Krisenhilfe e. V.“,
43 Essen, Vereinstr. 11

7. Hamm

- Beratungsstelle des „Arbeitskreises für Jugendhilfe e. V.“,
47 Hamm, Südstr. 39

8. Köln

- Beratungsstelle des Amtes für Diakonie „Drogenhilfe – Köln – Release“,
5 Köln 1, Ritterstr. 48

9. Münster

- Beratungsstelle für Rauschmittelgefährdete e. V.,
44 Münster, Bergstr. 30

10. Neuss

- Informations- und Beratungsstelle über Drogenfragen,
404 Neuss, Oberstr. 2

3.3 Schule

Die Schule leistet im Rahmen ihrer Möglichkeiten nur einen Beitrag zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs. Es gehört zu den Aufgaben der Schule, Schüler und Eltern über Ausmaß und Bedeutung des Drogenproblems zu informieren.

Das Kultusministerium führt in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung Fortbildungsveranstaltungen für Lehrer aller Schulformen durch. Darüber hinaus sollten sich die Lehrer in Arbeitsgemeinschaften und Konferenzen über Drogenprobleme informieren. Außerdem besteht die Möglichkeit, an Lehrgängen oder Informationsveranstaltungen überregionaler und lokaler Institutionen teilzunehmen.

In den Fortbildungsveranstaltungen sind insbesondere die gesundheitlichen, psychologischen, pädagogischen und sozialen Aspekte des Drogenmißbrauchs zu behandeln. Auf gruppendynamische Verfahren sollte Bezug genommen werden, weil dadurch Hilfen zur Lösung von Konflikten bei Schülern vermittelt werden können.

Die Behandlung des Problems ist nicht an ein bestimmtes Unterrichtsfach gebunden. Es wird angestrebt, ein integriertes Curriculum zu entwickeln. Da insbesondere psycho-soziale Störungen zum Drogenmißbrauch führen, muß der Schüler die Beziehungen und Wechselwirkungen zwischen Drogenkonsum, Persönlichkeitsentwicklung und Umweltfaktoren (z. B. Konsumwelt) erkennen lernen. Der Sachverhalt soll wiederholt zur Sprache gebracht und möglichst mit audiovisuellen Hilfsmitteln erläutert werden.

Außerdem steht für die Sekundarstufe I die Unterrichtseinheit „Rauschdrogen und Drogenmißbrauch“ zur Verfügung. Diese Unterrichtseinheit ist von der Arbeitsgemeinschaft Haltungs- und Gesundheitserziehung im Lande NW e. V. entwickelt und von ihr an die Schulen ausgeliefert worden.

Von schulischen Großveranstaltungen ist abzusehen, vielmehr sollte die Behandlung des Problems in kleinen Gruppen erfolgen. Die sachliche Information über die Drogen und ihre Wirkungen sollte schon bei den zehnbis zwölfjährigen Schülern beginnen. Der schulärztliche Dienst ist zu beteiligen.

Die wirkungsvolle Darstellung hängt weitgehend vom Unterrichtsstil und der Zusammenarbeit zwischen Lehrern und Schülern ab. Empfehlenswerte Formen sind das Unterrichtsgespräch und Diskussionen in kleinen Gruppen.

Es ist notwendig, daß sich an jeder Schule ein Lehrer besonders eingehend mit den Ursachen, Symptomen und Wirkungen des Drogenkonsums befaßt. Dieser Lehrer soll auch das Kollegium über die Probleme des Drogenmißbrauchs informieren und die Stufen-, Klassen- oder Fachkonferenzen je nach Notwendigkeit beraten. Er unterstützt den Schulleiter bei der Zusammenarbeit mit den Eltern, nimmt Verbindung auf mit einer Drogenberatungsstelle, dem schulpseudologischen Dienst oder der Erziehungsberatungsstelle und wirkt bei der Wiedereingliederung (Rehabilitation) von Schülern mit.

Schüler der weiterführenden und berufsbildenden Schulen können an Seminaren über das Drogenproblem, die vom Kultusministerium ausgerichtet werden, teilnehmen. Die Teilnahme ist freiwillig. Einzelheiten sind bei den oberen Schulaufsichtsbehörden zu erfragen.

Jeder Schüler muß wissen, daß er sich jederzeit an einen Lehrer seines Vertrauens wenden kann, um sich von ihm über die Gefahren des Drogenkonsums beraten zu lassen. Der Gesprächsinhalt ist vertraulich zu behandeln.

Selbsthilfegruppen, die gefährdete Schüler betreuen, und freiwillige Arbeitsgemeinschaften, die Probleme des Drogenmißbrauchs behandeln, sollten von der Schülermitverwaltung initiiert und auf Wunsch der Schüler von Lehrern, Sozialarbeitern und Mitarbeitern der Drogenberatungsstellen und der schulpseudologischen Dienste unterstützt werden.

Besteht bei den Schülern Interesse an der Durchführung eigener Seminare, so kann Informationsmaterial u. a. von der Landesstelle gegen die Suchtgefahren, 4 Düsseldorf, Simrockstr. 8, bezogen werden. In der Regel kann es auch bei den übrigen unter 3.1 genannten Stellen angefordert werden.

Die Eltern sollen im Rahmen der Klassen- und Schulpflegschaftssitzungen über Ursachen und Wirkungen der Drogen aufgeklärt werden. Vorhandenes Informationsmaterial ist den Eltern zugänglich zu machen. Daneben haben die Schulen dafür Sorge zu tragen, daß den Eltern in besonderen Fällen der Kontakt zu einer örtlichen Beratungsstelle ermöglicht wird.

Die Schule kann in Verbindung mit dem Gesundheitsamt und dem Jugendamt Informationsveranstaltungen für Lehrer und Eltern durchführen.

3.4 Hochschule

Die Studenten sind überwiegend bereits Erwachsene, die ihr Leben eigenverantwortlich gestalten. Auch für sie ist die Gefahr, mit Drogen in Berührung zu kommen, groß. Dies gilt besonders für die Studienanfänger, die mit der Aufnahme des Studiums zunächst in vollkommen neue Umweltbeziehungen treten.

Gemäß § 47 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSchG) vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 254/SGV. NW. 223) gehören Maßnahmen zur sozialen Förderung der Studenten zu den Aufgaben der Hochschule. Nach § 47 Abs. 3 HSchG kann die Hochschule die Durchführung solcher Aufgaben besonderen Einrichtungen, insbesondere einem Studentenwerk, übertragen; sie ist damit jedoch nicht aus ihrer Verantwortung gegenüber den Studenten entlassen. Zu den Aufgaben der sozialen Förderung gehören auch die Information und Aufklärung über die Gefahren des Drogenmißbrauchs und die Beratung drogengefährdeter Studenten.

Die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und die von ihnen mit Aufgaben der sozialen Förderung betrauten Stellen sind daher aufgefordert, mit den am Hochschulort bestehenden oder dem Hochschulort nächstgelegenen Informations- und Beratungsstellen Verbindung aufzunehmen und in Zusammenarbeit mit diesen Stellen regelmäßig Informationsveranstaltungen an den Hochschulen (mindestens einmal in jedem Semester) anzubieten.

Die Zusammenarbeit dient ferner der Beschaffung und Offenlegung von Informationsschriften in den Mensen und Wohnheimen, der Durchführung geeigneter Plakataktionen und schließlich der Vermittlung einer individuellen Beratung der Hilfesuchenden.

Soweit die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, können die Hochschulen oder die von ihnen mit Aufgaben der sozialen Förderung betrauten Einrichtungen bei dringendem Bedarf eigene Beratungsstellen errichten. Hierbei sind die Erfahrungen der be-

reits bestehenden Informations- und Beratungsstellen zu nutzen.

Über die durchgeführten Maßnahmen berichten die Hochschulen dem Minister für Wissenschaft und Forschung jeweils zum 1. April und 1. Oktober eines Jahres.

3.41 Berücksichtigung der Drogenproblematik in der wissenschaftlichen Ausbildung

Den Hochschulen obliegt die Ausbildung für zahlreiche in besonderem Maße gesellschaftsbezogene Berufe, z. B. Lehrer, Sozialarbeiter, Mediziner, Apotheker, Lebensmittelchemiker, Juristen, Theologen, Soziologen.

Es wird erwartet, daß sie die Gefahren des Drogenmißbrauchs und seine Bekämpfung in das Studium einbeziehen. Die Fachbereiche und Fakultäten haben, soweit nicht bereits geschehen, dafür Sorge zu tragen, daß die mit dem Drogenmißbrauch zusammenhängenden Probleme in den Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminaren) der entsprechenden Studiengänge angemessen behandelt werden. Von den Fachbereichen im Sektor Lehrerbildung sind Unterrichtsmodelle zu entwickeln und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

3.5 Polizei

Für die Polizei ist vor allem die Zusammenarbeit mit den Massenmedien die Basis einer wirksamen Öffentlichkeitsarbeit. Für die Öffentlichkeit bestimmte Informationen müssen sachlich und vollständig sein, soweit nicht besondere Umstände Zurückhaltung gebieten. Verteilung von Broschüren und Druckschriften, regelmäßige Bekanntgabe von Statistiken sowie die Beteiligung von Fachleuten der Kriminalpolizei an Vorträgen und Podiumsgesprächen sind Beispiele für den Beitrag der Polizei zur Information der Öffentlichkeit.

Der Austausch von Informationen zwischen den Justiz- und Polizeibehörden und dem Landes- und Bundeskriminalamt sowie den Zoll- und Grenzkontrolldienststellen ist auszuweiten, um dem Rauschgift- und -schmuggel noch wirksamer begegnen zu können.

Die internationale Zusammenarbeit über Interpol und die Rauschgift-Kommission des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen sowie die Initiativen der EWG-Länder sind zu unterstützen, um die Ausbreitung der gefährlichen Drogen soweit wie möglich einzudämmen.

3.6 Finanzierung

Für Aufgaben der Aufklärung und Beratung stehen Förderungsmittel des Landes bereit. Dabei können sowohl Zuschüsse zu Personalkosten als auch zu Maßnahmen in Betracht kommen.

3.61 Personalzuwendungen

Das Land übernimmt im Rahmen der verfügbaren Mittel die Personalkosten von besonderen Beratungsstellen in Höhe von $33\frac{1}{3}\%$, höchstens jedoch bis zu 20 000 DM pro Jahr. Die Vergütungen sind nach den Tätigkeitsmerkmalen des BAT oder in Angleichung an den BAT zu zahlen.

Anträge sind an den zuständigen Regierungspräsidenten zu richten.

Zu den Personalkosten von Fachkräften, die überwiegend Aufgaben des Jugendschutzes wahrnehmen, können bei den Landesjugendämtern Zuschüsse aus Landesmitteln bis zu 50% der Bruttovergütung beantragt werden (RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 2. 1961 – SMBl. NW. 21633 –).

Zu den Personalkosten von Fachkräften der Jugendfürsorge, die überwiegend auf dem speziellen Gebiet der Jugend- und Gefährdetenfürsorge einschließlich der Drogengefährdung tätig sind, können nach den Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen des Landes zur Förderung von Maßnahmen der offenen Jugendfürsorge einschließlich der Erziehungsbeistandschaft und der Jugendgerichtshilfe (RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 2. 1961 – SMBl. NW. 21632 –) Zuschüsse bis zu 50% der gewährten Bruttovergütung je Fachkraft bewilligt werden.

Die Förderung aus Mitteln des Jugendschutzes oder der offenen Jugendfürsorge ist ausgeschlossen, wenn die Fachkraft in einer vom Land (Regierungspräsidenten) geförderten Beratungsstelle beschäftigt ist.

Erziehungsberatungsstellen, die nach den Richtlinien für die Erziehungsberatung (RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 11. 1962 – SMBl. NW. 2163) arbeiten, können im Rahmen der jährlich bereitgestellten Mittel Personalkostenzuschüsse bis zur Höhe von 30% für Einrichtungen kommunaler Träger, bis zur Höhe von 50% für Einrichtungen freier Träger erhalten.

3.62 Maßnahmenförderung

Neben den übrigen Beiträgen des Landes gewährt der Regierungspräsident den kreisfreien Städten und Kreisen Landeszuschüsse zu den Vergütungen für Referenten bei Informationsveranstaltungen:

Für einen Vortrag von 60 Minuten Dauer 60,- DM,
für die Teilnahme an einem Podiumsgespräch 30,- DM.

Für die Fortbildung von Fachkräften können außerdem Landeszuschüsse zu den Aufwendungen für die Referenten und die Teilnehmer nach den Förderungserlassen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales betr. Fortbildung von Fachkräften aller Zweige der sozialen Arbeit, insbesondere der Familien- und Jugendhilfe, gewährt werden. Anträge sind an die Landesjugendämter zu richten.

Maßnahmen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die durch den Drogenmißbrauch entstehenden Gefahren können nach den Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen des Landes für die Förderung des Jugendschutzes (RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 2. 1961 – SMBl. NW. 21633 –) über die Landesjugendämter mit Zuschüssen bis zu 50% der Gesamtkosten gefördert werden.

Für Veranstaltungen, die der Information von Lehrern und Eltern dienen, können die Schulleiter bei dem zuständigen Regierungspräsidenten Anträge auf Bezuschussung von Referentenhonoraren stellen.

Schülern, die an den vom Kultusminister ausgerichteten Seminaren über das Drogenproblem teilnehmen, entstehen keine Kosten. Ihnen werden die Fahrtkosten erstattet. Sie erhalten freie Unterkunft und Verpflegung.

Referenten, die ganztägig an diesen Seminaren mitwirken, kann neben den Reisekosten ein Honorar bis zu 200,- DM gezahlt werden. Ist die Tätigkeit des Referenten entweder auf den Vormittag oder den Nachmittag beschränkt, kann ein Honorar bis zu 80,- DM zuzüglich Reisekosten gezahlt werden.

4 Ambulante Behandlung

Im Hinblick auf die große Zahl der zu Betreuenden und der z. Zt. nur begrenzten Möglichkeiten stationärer Behandlung von Suchtkranken sollte – zum mindesten übergangsweise – die ambulante Betreuung dieser Patienten intensiviert werden. Insbesondere in den Anfangsstadien der Drogenabhängigkeit kann in der Regel auf stationäre Behandlung verzichtet werden. Intensive psychologische und ärztliche sowie insbesondere sozialpädagogische Maßnahmen im Rahmen der allgemeinen Erziehungshilfe sind indiziert, um das Endstadium der „Drogenkarriere“ zu vermeiden.

Als ambulante Behandlungsstellen bieten sich die unter 3.2 genannten Beratungsstellen an, die für diesen Zweck die notwendigen therapeutischen Hilfen geben können. Die erforderliche ärztliche Behandlung kann in Verbindung mit einer psychiatrischen Klinik bzw. einem Krankenhaus oder einem dafür qualifizierten niedergelassenen Arzt erfolgen.

5 Stationäre Behandlung

Die stationäre Behandlung umfaßt institutionelle Hilfen mit dem Schwerpunkt ärztlicher Behandlung. Inhaltlich sind sie mit psychologisch-pädagogischer Behandlung und anderen Rehabilitationsmaßnahmen von Anfang an eng verknüpft.

5.1 Klinische Entgiftung

Voraussetzung für die Rehabilitation Drogenabhängiger bzw. Süchtiger, insbesondere bei Konsum von Opiaten, zentralen Sedativa und Alkohol, ist die vorhergehende klinische Entgiftung. Da in psychiatrischen Landeskrankenhäusern Betten für diesen Zweck nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind, sind auch in allgemeinen Krankenhäusern besondere Möglichkeiten für die Entgiftungsbehandlung einzurichten. Nicht selten wird durch ein solches Angebot die Bereitschaft, sich behandeln zu lassen, erheblich erleichtert. Sekundäre körper-

liche Erkrankungen, insbesondere Hepatitis infectiosa und andere Infektionen sowie chronische Leberschäden, erfordern im übrigen häufig internistische Behandlung. Alle Ärzte, insbesondere auch Krankenhausärzte, sollten immer wieder darauf hingewiesen werden, daß sich hinter verschiedenartigen Beschwerden eines Patienten eine bisher nicht bekannte Drogensucht verbergen kann. Zu achten ist insbesondere auf typische Injektionsnarben.

Die kreisfreien Städte und Kreise sollten darauf hinwirken, daß möglichst viele allgemeine Krankenhäuser sich dieser Aufgabe annehmen. Besonders geeignet erscheinen Betten in Isolierpfleggruppen bzw. in Abteilungen, die ursprünglich für die Behandlung tuberkulöser Patienten vorgesehen waren und z. Zt. weniger in Anspruch genommen werden.

Ein unkontrollierter Zugang zu Suchtdrogen, sei es durch andere Patienten oder durch Besucher, ist bei dieser Lösung am ehesten zu vermeiden.

Krankenhausträgern und Ärzten sollte dieses Anliegen durch die Gesundheitsämter und ärztlichen Standesorganisationen nähergebracht werden.

Soweit die Hochschulen über Kliniken verfügen, prüfen sie in Zusammenarbeit mit den unter 3.2 bezeichneten Einrichtungen, ob die Möglichkeit besteht, Abteilungen für die klinische Entgiftung Drogenabhängiger einzurichten, um auf diese Weise zur Entlastung der Landeskrankenhäuser beizutragen.

5.2 Entwöhnungsbehandlung

Ohne die freiwillige Bereitschaft zur Entwöhnungsbehandlung kann die Wiedereingliederung des Drogenabhängigen in die Gesellschaft nicht erwartet werden. Die wirksamste Hilfe besteht daher darin, den Drogenabhängigen bzw. Süchtigen davon zu überzeugen, daß er der Hilfe bedarf und daß er sich von Fachkundigen helfen lassen muß.

Die Landeskrankenhäuser sehen nach Möglichkeit besondere Abteilungen für diesen Zweck vor. Zusätzliche Sondereinrichtungen für Drogenabhängige auch außerhalb des Krankenhausgeländes, jedoch in funktioneller Verbindung mit dem Krankenhaus, sind geplant. Psychiatrische Abteilungen in allgemeinen Krankenhäusern können diese Aufgabe ebenfalls übernehmen.

Für prognostisch ungünstige, therapieunwillige Süchtige sollten im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten nach § 11 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten neben anderen Behandlungsmodellen geschlossene Abteilungen vorgesehen werden, um eine Gefährdung Dritter soweit wie möglich auszuschließen und damit alle Möglichkeiten einer langfristigen Therapie auszuschöpfen. Dabei sollte durch eine entsprechende Führung der Patienten versucht werden, soweit wie möglich Einsicht in die Notwendigkeit der Behandlung und ihrer Modalitäten zu wecken. Erst nach Änderung der prognostischen Bedingungen ist der Übergang in eine andere Abteilung angezeigt.

5.3 Finanzierung der Behandlungskosten

Erhält der Drogenabhängige bzw. Süchtige keine Leistungen von einer Krankenkasse, so kann Sozialhilfe in Betracht kommen. Sie kann je nach den Besonderheiten des Einzelfalles Krankenhilfe, Eingliederungshilfe für Behinderte oder Hilfe für Gefährdete sein.

Die Hilfe ist beim Sozialamt zu beantragen.

6 Rehabilitation

Entwöhnungsbehandlung und Rehabilitation müssen lückenlos ineinander übergehen. Die Kontinuität der Betreuung darf nicht unterbrochen werden.

Ziel der Rehabilitation ist die berufliche und soziale Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Für Jugendliche kann sie in der Regel nur gewährleistet werden durch Wiederaufnahme der unterbrochenen Ausbildung in der Schule oder am Arbeitsplatz.

Primärziel ist der Abbau der sozialen, psychischen und ökonomischen Probleme, Langziel die soziale Verantwortlichkeit, verbunden mit Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit. Neben den noch in der Entwicklung befindlichen spezifischen Hilfen kommen für die klinisch entgifteten Jugendlichen alle sonstigen Angebote der

Jugendhilfe in Frage, da die Ursachen ihres Versagens in der Regel keine anderen sind als bei anderen hilfsbedürftigen Jugendlichen.

Aktivitäten, die nur eine Änderung des Gesellschaftssystems zum Ziele haben, können nicht der Inhalt von Rehabilitationsmaßnahmen sein.

6.1 Maßnahmen

Die notwendige Übergangsbehandlung kann in Heimen, Wohngemeinschaften, der eigenen Familie oder einer Gastfamilie erfolgen. Sie sollte möglichst gemeindenah sein und die Verbindung zu Schulen und Arbeitsplätzen ermöglichen. Die Außenfürsorge der kommunalen Verwaltung wird schon in der Einrichtung ständigen Kontakt mit dem Rehabilitanden pflegen müssen. Bei ihrer Arbeit hat sie die sozialen Bedingungen und Gegebenheiten sowohl des Drogenabhängigen als auch seiner Bezugspersonen zu beobachten. Individuelle Hilfe ist nur sinnvoll, wenn das engere und weitere Umfeld des Drogenabhängigen in den Hilfe-prozeß mit einbezogen wird.

Als Träger von Rehabilitationseinrichtungen sind Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die freien Wohlfahrtsverbände geeignet. Um aufwendige und zeitraubende Neubau- und Umbauprogramme zu vermeiden, können für die Rehabilitation vorhandene Gebäude, z. B. leerstehende Schulen und Krankenhäuser sowie Wohngebäude, genutzt werden.

Für Minderjährige, die stationär behandelt wurden und nicht in ihr Elternhaus zurückkehren können, kommt die Unterbringung in besonderen Heimen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 7 JWG in Betracht. Die freien Träger der Jugendhilfe sollten angeregt werden, derartige Heime mit geeignetem Fachpersonal einzurichten.

Soweit das Platzangebot dieser Träger nicht ausreicht, sind die Jugendämter verpflichtet, die erforderlichen Einrichtungen selbst bereitzustellen (§ 5 Abs. 3 JWG). Für die Einrichtungen gelten die §§ 78, 79 JWG über die Heimaufsicht und den Schutz von Minderjährigen unter 16 Jahren in Heimen. Die Jugendlichen in diesen Heimen sollen an der pädagogischen Arbeit mitwirken. Sie sollen Kontakt mit der Umwelt erhalten; dabei kann die Mitarbeit der örtlichen Jugendverbände von wesentlicher Bedeutung sein.

Auch die unter 3.2 genannten Beratungsstellen können sich an der nachsorgenden Betreuung beteiligen.

Die Wiederaufnahme von Schülern, die den Schulbesuch wegen Drogenkonsums oder wegen Handels mit Drogen unterbrochen haben, ist als wesentlicher Beitrag zur Rehabilitation anzusehen.

6.2 Grundsätze für Rehabilitationseinrichtungen

An Rehabilitationseinrichtungen einschließlich der Wohngemeinschaften sind folgende Anforderungen zu stellen:

- Fachliche Qualifikation der Mitarbeiter in der Wohngemeinschaft: wie z. B. Pädagoge, Sozialarbeiter, Arzt, Psychologe, Beschäftigungstherapeut;
- Gewährleistung absoluter Drogenabstinenz in der Gemeinschaft einschließlich Alkohol;
- freiwillige Leistungen des Jugendlichen: Erklärte Bereitschaft, Drogenfreiheit einzuhalten, Vermeidung jeden Kontaktes mit Drogenkreisen;
- Verpflichtung zur Teilnahme an der Therapie: Sensitives Training, therapeutisches Spiel, autogenes Training, Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, transzendente Meditation, regelmäßiges Einhalten des Tagesprogramms.

6.3 Finanzierung

6.3.1 Rehabilitationskosten

Werden die Kosten von keinem anderen Leistungsträger getragen, so kann Sozialhilfe in Betracht kommen. Sie kann je nach den Besonderheiten des Einzelfalles Eingliederungshilfe für Behinderte oder Hilfe für Gefährdete sein. Die Hilfe ist beim Sozialamt zu beantragen.

Die Übernahme der Kosten für die Rehabilitation in Einrichtungen der Jugendhilfe (Hilfen zur Erziehung für einzelne Minderjährige) erfolgt nach §§ 80 ff. JWG.

Für Einrichtungen, die Drogenkonsum tolerieren und Resozialisierung ablehnen, werden öffentliche Gelder nicht bereitgestellt.

6.32 Baufinanzierung

Rehabilitationseinrichtungen können mit Landesmitteln gefördert werden. Über die Voraussetzungen, den Inhalt und den Umfang der Bauförderung beraten die Landschaftsverbände (Landesjugendamt, überörtlicher Träger der Sozialhilfe). Dort ist auch der Antrag auf Landesförderung zu stellen.

7 Schutzmaßnahmen**7.1 Schule**

Reichen Einzelberatung oder Gruppenarbeit nicht aus, um an einer Schule den Drogenmißbrauch zu verhindern oder zu unterbinden, hat der Lehrer unverzüglich den Schulleiter zu unterrichten. Sodann ist zu entscheiden, ob Maßnahmen, die zum Schulausschluß führen, getroffen werden müssen.

Der Schularzt bzw. die örtliche Drogenberatungsstelle sollte um Mitwirkung gebeten werden. In jedem Falle ist sicherzustellen, daß zugleich mit dem Ausschluß therapeutische Maßnahmen eingeleitet werden und dem Schüler die Möglichkeit offenbleibt, zu einem späteren Zeitpunkt seine Ausbildung ggf. fortzusetzen.

Werden darüber hinaus einem Lehrer Vorgänge bekannt, die zu einer erheblichen Gefährdung anderer Schüler führen oder durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich bedroht werden (z. B. Verführung von Mitschülern zum Drogenmißbrauch, umfangreicher oder wiederholter Handel mit Drogen an der Schule, Fälle der Beschaffungskriminalität), ist er ebenso verpflichtet, den Schulleiter unverzüglich zu unterrichten. Der Schulleiter entscheidet mit der Klassenkonferenz und dem mit Drogenproblemen besonders vertrauten Lehrer (3.3) darüber, ob die Kriminalpolizei zu benachrichtigen ist.

Die Rundverfügung d. Justizministers v. 21. 9. 1971 (n. v.) – 4630 – III A 7 – regelt, wann der Staatsanwalt den Schulen Zuwiderhandlungen von Schülern gegen das Betäubungsmittelgesetz mitteilen soll. Danach sind zur Mitteilung an die Schule alle schwerwiegenden Vergehen von strafmündigen Schülern gegen das Betäubungsmittelgesetz geeignet, insbesondere der Handel mit Rauschgiften, aber auch sonstige Zuwiderhandlungen von Schülern gegen dieses Gesetz, wenn die Tat Auswirkungen auf den Schulbereich hat oder die Gefahr solcher Auswirkungen besteht (z. B. Abgabe oder Erwerb von Rauschgiften innerhalb des Schulgeländes, Abgabe an oder gemeinsamer Erwerb durch mehrere Angehörige einer Schulklasse oder einer Gruppe von Schülern auch außerhalb des Schulgeländes). Begeht ein strafmündiger Schüler eine nach dem Betäubungsmittelgesetz strafbare Handlung, so teilt der Staatsanwalt den Sachverhalt dem Vormundschaftsgericht und der Jugendgerichtshilfe mit, die, falls es ihnen notwendig erscheint, die Schule unverzüglich unterrichten werden.

Die Entscheidung, ob ein Ausschluß vom Schulbesuch in Betracht kommt, ist nach § 15 des Schulpflichtgesetzes – SchpflG – vom 14. Juni 1966 (GV. NW. S. 365/SGV. NW. 223) zu treffen.

Er lautet wie folgt:

„(1) Schüler, die durch ihr Verhalten in der Schule die Sicherheit, die sittliche Entwicklung der Mitschüler oder den geordneten Unterricht und die Erziehung gefährden, können vorübergehend oder dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die untere Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Erziehungsberechtigten. Die Überweisung in eine andere entsprechende Schule durch die für die bisher besuchte Schule zuständige untere Schulaufsichtsbehörde ist im Einvernehmen mit der für die andere Schule zuständigen unteren Schulaufsichtsbehörde zulässig, wenn die Überweisung aus pädagogischen Gründen zu empfehlen und wenn zu erwarten ist, daß der Schüler sein bisheriges Verhalten ändert.

(2) Bei Gefahr im Verzuge ist der Schulleiter befugt, Schüler vom Besuch der Schule vorläufig auszuschließen. Er hat unverzüglich die Entscheidung der unteren Schulaufsichtsbehörden zu beantragen.“

7.2 Jugendschutz

Nach § 1 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung vom 27. Juli 1957 (BGBl. I

S. 1058) sind Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren, die sich an Orten aufhalten, an denen ihnen eine sittliche Gefahr oder Verwahrlosung droht, dem Jugendamt zu melden. Zu den Kinder und Jugendliche gefährdenden Orten gehören auch solche, an denen sich erfahrungsgemäß drogenabhängige oder mit Drogen handelnde Personen aufhalten. Kinder und Jugendliche sind zum Verlassen dieser Orte anzuhalten, wenn nötig dem Erziehungsberechtigten zuzuführen oder, wenn dieser nicht erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

7.3 Polizei und Justizbereich

Im Rahmen der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität sind der illegale Drogenhandel und -schmuggel sowie die Beschaffungs- und Folgekriminalität mit schwerem kriminellen Gehalt von den Strafverfolgungsbehörden vorrangig zu bekämpfen. Kleinstkonsumenten bedürfen der Hilfe und Fürsorge. Dieser Gedanke liegt auch der Vorschrift des § 11 Abs. 5 des Betäubungsmittelgesetzes vom 10. Januar 1972 zugrunde, nach der das Gericht von einer Bestrafung absehen kann, wenn der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringen Mengen besitzt oder erwirbt. Der häufig zu beobachtenden Solidarisierung von Opfern mit skrupellosen Geschäftemachern kann dadurch entgegengewirkt werden. Hinweise auf Händler sind möglichst vertraulich zu behandeln. Die Polizei hat die für die Lagerung von Betäubungsmitteln Verantwortlichen durch die bei den Kriminalhauptstellen eingerichteten Beratungsstellen zum Schutz gegen Raub und Einbruch über Notwendigkeit und Verfahren geeigneter Sicherheitsvorkehrungen zu unterrichten.

Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz werden bei den Staatsanwaltschaften von Sonderdezernenten bearbeitet. In bedeutsamen und in rechtlich oder tatsächlich schwierigen Fällen unterrichten die Polizeibehörden bei Aufnahme der polizeilichen Ermittlungen unverzüglich den zuständigen Sonderdezernenten. Auch für andere Stellen, die mit der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs befaßt sind, kann es sich empfehlen, mit den zuständigen Sonderdezernenten der Staatsanwaltschaft Verbindung aufzunehmen.

7.4 Überwachung des Betäubungsmittelmißbrauchs

In letzter Zeit mehren sich die Fälle der Entwendung von Rezeptformularen und Arztstempeln aus Arzt- und Zahnarztpraxen, mit deren Hilfe in erster Linie Betäubungsmittel unrechtmäßig bezogen werden. Um dem Betäubungsmittelmißbrauch im Rahmen des Möglichen entgegenwirken zu können, ist eine schnelle Unterrichtung aller beteiligten Stellen erforderlich. Die Ärzte- und Zahnärztekammern sind daher gebeten worden, ihren Kammerangehörigen zu empfehlen, bei Verlust oder Diebstahl von Rezeptformularen, Stempeln o. ä. das Gesundheitsamt fernmündlich zu informieren. Bei der Weitergabe der Meldungen sollte zweckmäßigerweise wie folgt verfahren werden:

7.41 Das Gesundheitsamt unterrichtet fernschriftlich

den Regierungspräsidenten,
den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
und bei Rezept- oder Stempeldiebstahl
die örtliche Kreispolizeibehörde (Kriminalabteilung).

7.42 Das Gesundheitsamt unterrichtet außerdem die Apotheken seines Bereichs, bittet sie, bei Vorlage eines gefälschten Rezepts die nächste Polizeidienststelle zu verständigen, und teilt dem Regierungspräsidenten seine Beobachtungen mit.**7.43 Der Regierungspräsident informiert fernschriftlich die Kreise und kreisfreien Städte – Gesundheitsämter – seines Bezirks, die entsprechend Nummer 7.42 verfahren sollen.****7.44 Die übrigen Regierungspräsidenten werden unterrichtet, um entsprechend Nummer 7.43 verfahren zu können.****7.45 Falls die in Verlust geratenen Gegenstände wiedergefunden bzw. sichergestellt worden sind, ist zu berichten, damit die Fahndung aufgehoben werden kann.**

8 Forschung

Als Stätten der Forschung sind die wissenschaftlichen Hochschulen besonders geeignet, an der Erforschung und Lösung der Drogenproblematik mitzuwirken. Entsprechende Forschungsvorhaben in den Bereichen Medizin, Pharmazie, Rechtswissenschaften und Soziologie sollten mit Vorrang betrieben werden. Ihre Ergebnisse sind allen Hochschulen beschleunigt zu übermitteln und, soweit geeignet, einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die Hochschulen können gemäß § 4 Abs. 2 des Graduiertenförderungsgesetzes vom 2. September 1971 (BGBl. I S. 1465) Bewerber um ein Stipendium nach diesem Gesetz, die an einem auf die Forschungsplanung der Hochschule oder eines Fachbereichs abgestimmten wissenschaftlichen Vorhaben arbeiten wollen, das sich dem Drogenproblem widmet, vorrangig fördern. Eine bevorzugte und verstärkte Förderung soll auch den wissenschaftlichen Publikationen auf diesem Gebiet sowohl aus dem Hochschulbereich als auch aus dem Forschungsbereich außerhalb der Hochschulen zuteil werden.

Der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 10. 2. 1971 (SMBL. NW. 2128) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1973 S. 167.

71290**Plan zur Verhinderung smogähnlicher Erscheinungen bei austauscharmen Wetterlagen**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– III B 4 – 8817.1 (III-Nr. 3/73) –
d. Innenministers
– I C 3/19 – 95.10.14 –
u. d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
– III/A 4 – 46 – 01 (3/73) –
v. 29. 1. 1973

Die Gem. Bek. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 14. 1. 1965 (SMBL. NW. 71290) wird wie folgt geändert:

1. In Nrn. 1.1, 1.3 und 1.4 Buchstabe f ist jeweils das Wort „Mülheim“ zu streichen.
2. In Nr. 1.1 ist im zweiten Satz das Wort „Vorhersage“ durch „Vorhersagen“ zu ersetzen.
3. In Nr. 1.1 ist das Wort „Köln“ durch das Wort „Essen“ zu ersetzen.
4. In Nr. 1.2 erhält der zweite Satz folgende Fassung: „Soweit diese Stationen noch nicht mit Hilfe der telemetrischen Datenübertragung an die elektronische Datenverarbeitungsanlage der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in Essen (LIB) angeschlossen sind, haben die die Meßstationen betreuenden Stellen die LIB fortlaufend fernmündlich zu unterrichten, sobald eine länger als 2 Stunden anhaltende stark steigende Schwefeldioxidkonzentration

beobachtet wird oder Stundenmittelwerte gemessen werden, die einer Schwefeldioxidkonzentration von 0,7 mg/m³ Luft entsprechen.“

5. In Nr. 1.3 sind jeweils die Worte „Arbeits- und Sozialministeriums“ durch die Worte „Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ zu ersetzen.
6. In Nrn. 1.4 und 2.23 sind jeweils die Worte „Arbeits- und Sozialminister“ durch die Worte „Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ zu ersetzen.
7. In Nr. 2 ist die Schreibweise des Wortes „Schwefeldioxyd“ in „Schwefeldioxid“ abzuändern.
8. In Nr. 2.11 erhält der Buchstabe a folgende neue Fassung: „in mehr als einer der durch RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 6. 1963 (SMBL. NW. 71290) eingerichteten Meßstationen für die Dauer von mindestens 3 Stunden ständig ein Meßwert angezeigt wird, der einer Schwefeldioxidkonzentration von 1 mg/m³ Luft entspricht.“
9. In Nr. 2.11 Buchstabe b sind die Worte „ein Meßwert angezeigt wird, der einer Schwefeldioxidkonzentration von 5 mg/m³ Luft entspricht,“ durch die Worte „die Voraussetzungen zur Auslösung der Warnstufe II eintreten können,“ zu ersetzen.
10. In Nrn. 2.12 und 2.13 sind jeweils die Worte „Arbeits- und Sozialministers“ durch die Worte „Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ zu ersetzen.
11. In Nr. 2.12 ist im dritten Absatz vor „SGV. NW. 7129 –j“ der Schrägstrich zu streichen; es sind folgende Worte einzufügen: „–, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 1972 – GV. NW. S. 91 –, –“.
12. In Nr. 2.21 ist der Text der Buchstaben a und b durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:
 - a) „in mehr als einer der durch RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 6. 1963 (SMBL. NW. 71290) eingerichteten Meßstationen für die Dauer von mindestens 3 Stunden ständig ein Meßwert angezeigt wird, der einer Schwefeldioxidkonzentration von 2 mg/m³ Luft entspricht.“
 - b) „nach den meteorologischen Erkenntnissen des Deutschen Wetterdienstes (Wetteramt Essen) nicht auszuschließen ist, daß die austauscharme Wetterlage länger als 24 Stunden anhalten wird.“
13. In Nr. 2.22 wird an den ersten Absatz folgender Satz angefügt: „Die Aufsichtsbehörden haben sich in geeigneter Weise (Abgasmessungen oder analytische Untersuchungen von Brenn- und Rohstoffen) von der Durchführung der fernmündlich angeordneten Maßnahmen zu überzeugen.“
14. In Nr. 2.23 ist im zweiten Satz das Wort „Oberbergamt“ durch die Worte „Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen“ zu ersetzen.
15. In Nr. 2.23 erhält der erste Absatz der Nr. 1 des Wortlauts der Bekanntmachung folgende Fassung: „Die Beschränkung des Kraftfahrzeugverkehrs nach der Verordnung über Verkehrsbeschränkungen bei austauscharmen Wetterlagen vom 2. Dezember 1964 (GV. NW. S. 356), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 1972 (GV. NW. S. 91), –SGV. NW. 7129 – wird wirksam.“

– MBl. NW. 1973 S. 174.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM. Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.